

Vereinssatzung

1 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, vornehmlich Kinder und Jugendliche für die verschiedensten Formen des Theaters zu interessieren.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Seminaren und praktischen Maßnahmen zur Förderung der Theaterspielkultur unter Anleitung von Theaterpädagogen und anderen qualifizierten Lehrern.
 - b) Schaffung und Organisation von Auftrittsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.
 - c) Förderung der praktischen Theaterarbeit durch unterstützende Maßnahmen in den Bereichen Technik, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung.
 - d) Eigenständige Durchführung von Theaterveranstaltungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

3 Name und Sitz des Vereins. Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kleines Theater Hall e. V." und hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)" versehen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

1. Mitglied kann jeder Theaterfreund werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die bei laufenden Aufgaben der Produktion und in der Organisation aktiv und kontinuierlich mitarbeiten. Die An- und Aberkennung der aktiven Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, im übrigen die Interessen des Vereins fördern. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zum Anfang des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder erst während des laufenden Geschäftsjahres eintritt.
5. Kinder sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beitragsfrei, sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 4 Monaten das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet.
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich oder durch Niederschrift zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann der Betroffene hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom passiven zum aktiven Mitglied muss beim Vorstand beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder durch Niederschrift gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Jahresende einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages sechs Monate im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsbeirates ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschlussbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmässig.

7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsbeirat
 - c) die Mitgliederversammlung.

8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der Kassier/in,
 - c) dem/der künstlerischen Leiter/in,
 - d) dem/der technischen Leiter/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Nur für das Innenverhältnis gilt:
 - a) Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden in der unter Ziffer 1 aufgeführten Reihenfolge auszuüben.
 - b) Der Vorstand hat zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 2.000,00 belasten sowie zum Abschluss von Dienstverträgen, die Genehmigung des Vereinsbeirates herbeizuführen.
 - c) Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und überwacht die Buchführung.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Kassier einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der Kassier binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

9 Der Vereinsbeirat

1. Dem Vereinsbeirat gehören die Vorstandsmitglieder und die aktiven Vereinsmitglieder an.
2. Der Vereinsbeirat ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt §8, Absatz 9 entsprechend. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder und ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.

10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassier, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz (5) aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsbeirates und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Kinder- und Jugendcircus Compagnia Compostelli e.V. Schwäbisch Hall.

Schwäbisch Hall, im Dezember 2009

Kl=ins Theater Hall e.V.

Lange Straße 33/1 , 74523 Schwäbisch Hall , Tel./Fax 55512

e-mail kleinestheaterhall@gmx.de

Bankverbindung: Kerner Volksbank eG BLZ 602 626 93 , Konto 51 502 003